



LANDES
VERWALTUNGS
GERICHT
VORARLBERG

TÄTIGKEITSBERICHT
2020

TÄTIGKEITSBERICHT 2020

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg hat mit Umlaufbeschluss gemäß § 16 Abs 2 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 19/2013, idF LGBl Nr 69/2019, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2020 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brandtner', with a long horizontal stroke extending to the right and a vertical line dropping down from the end.

Mag. Nikolaus Brandtner

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Allgemeines	1
2. Gesetzliche Grundlagen	1
3. Zuständigkeiten	2
4. Personelle Situation	3
5. Sitz und Ausstattung	4
6. Geschäftsverteilung	4
7. Vollversammlung	4
8. Dokumentation	5
9. PräsidentInnenkonferenz	5
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren	9
a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des LVwG	9
b) Normprüfungsanträge des LVwG Vorarlberg	10
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	10

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	11
B Verfahren	11
1. Anfall von Rechtssachen	11
2. Erledigung von Rechtssachen	13
3. Mündliche Verhandlungen	13
4. Teilnahme an Verhandlungen	13
C Sonstiges	14
1. COVID-19-Pandemie	14
2. Sonstige Aktivitäten	16

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 9	17
------------------------	-----------

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Allgemeines

Mit 01.01.2014 wurde in Österreich eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Für jedes Bundesland besteht seitdem ein Landesverwaltungsgericht. Für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurde ein Bundesverwaltungsgericht eingerichtet, für den Bereich der Finanzverwaltung ein Bundesfinanzgericht.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Verwaltungsgerichte finden sich in den Art 129 bis 132 und 134 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte sind in den Art 130 und 132 B-VG festgelegt. Art 131 B-VG regelt, wofür die Landesverwaltungsgerichte, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht jeweils zuständig sind.

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 19/2013, idF LBGBl Nr 91/2020, regelt die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Aufgrund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes die Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes, ABl Nr 41/2013, erlassen.

Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Subsidiär gelangen ua das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung. In Abgabenverfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung (BAO) anzuwenden.

3. Zuständigkeiten im Berichtsjahr

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in der im Berichtsjahr geltenden Fassung erkannten die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG konnten durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten oder
4. Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten vorgesehen werden.

Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit nicht das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesfinanzgericht zuständig ist.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt nach Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Weiters erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes in Verfahren betreffend Vergabeangelegenheiten des Bundes und – wenn vorgesehen – über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

Das Bundesfinanzgericht erkennt nach Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Nach Art 131 Abs 4 B-VG kann durch Bundesgesetz

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden:
in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
 - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
 - b) in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Art 14 Abs 1 und 5;
 - c) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3.

Nach Art 131 Abs 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden.

4. Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und weiteren sechs Richterinnen und sechs Richtern. Die Vizepräsidentin sowie zwei Richterinnen und zwei Richter waren teilzeitbeschäftigt. Eine Richterin war während des ganzen Berichtsjahres karenziert, zwei Richterinnen in Teilen des Berichtsjahres. Die richterliche Belegschaft bestand längere Zeit aus nur rund 10 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ). Zwei richterliche Planstellen konnten im Berichtsjahr nachbesetzt werden.

Im Berichtsjahr war beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg ein juristischer Mitarbeiter beschäftigt. Dieser Mitarbeiter erfüllte insbesondere auch Aufgaben eines Evidenzbüros und die des Datenschutzbeauftragten. Außerdem war beim Landesverwaltungsgericht ganzjährig eine Ausbildungsjuristenstelle besetzt. Zudem war dem Landesverwaltungsgericht eine Verwaltungspraktikantin zugeteilt. Im Sommer wurde das Landesverwaltungsgericht einen Monat lang von einer Ferialpraktikantin unterstützt.

Das weitere Personal des Landesverwaltungsgerichtes bestand aus sechs Sekretärinnen, von denen vier teilzeitbeschäftigt waren (eine zu 40, zwei zu 50 und eine zu 80 Prozent).

5. Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht ist im Gebäude Landwehrstraße 1 in Bregenz untergebracht.

6. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat am 02.12.2019 (ABl Nr 48/2019) die Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr und mit Umlaufbeschlüssen vom 04.05.2020, vom 15.06.2020, vom 28.09.2020 sowie vom 26.11.2020 Änderungen der Geschäftsverteilung und mit Umlaufbeschluss vom 21.12.2020 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die Geschäftsverteilungen wurden bis zum 30.06.2020 im Amtsblatt kundgemacht (ABl Nrn 31/2020 und 37/2020). Seit dem 01.07.2020 ist die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg im RIS kundzumachen (§ 11 Abs 6 LVwG-G) und kann unter der Adresse <https://www.ris.bka.gv.at/Kmger/> abgefragt werden.

Die Änderungen der Geschäftsverteilung waren aufgrund der unter Punkt 4. dargestellten personellen Veränderungen und aufgrund der neu hinzukommenden Verfahren aufgrund des Ausbruches der COVID-19-Pandemie erforderlich.

7. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 6. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr sieben weitere Sitzungen bzw Umlaufbeschlüsse der Vollversammlung erforderlich. Im Umlaufweg wurden der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 und in vier Fällen die Abnahme einer Aufgabe nach § 12 Abs 2 Landesverwaltungsgerichtsgesetz beschlossen. In einer Sitzung wurde ebenfalls die Abnahme einer Aufgabe nach § 12 Abs 2 Landesverwaltungsgerichtsgesetz und in einer weiteren Sitzung wurden Vorschläge betreffend die Bestellung zur Richterin/zum Richter des Landesverwaltungsgerichtes beschlossen.

Die Möglichkeit, Beschlüsse der Vollversammlung im Umlaufweg zu schaffen, wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie mit LGBl Nr 19/2020 im LVwG-G befristet eingeführt. Diese Form der Beschlussfassung hat sich sehr bewährt, weshalb diese Möglichkeit unbedingt beibehalten werden sollte.

8. Dokumentation

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes werden dokumentiert. Zum einen werden für den internen Gebrauch Entscheidungen im Aktenverwaltungsprogramm beschlagwortet. Zum anderen werden Rechtssätze und Volltexte von Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung liegen dann vor, wenn zu den relevanten Rechtsfragen keine einschlägige höchstgerichtliche Judikatur vorliegt oder diese divergierend ist. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich. Mit Stichtag 31.12.2020 enthielt die Judikaturdokumentation des RIS 662 Rechtssätze und 651 Entscheidungen im Volltext des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Rechtssätze und Volltexte zu verschiedenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg wurden auch in folgenden Zeitschriften veröffentlicht: Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG), baurechtliche blätter (bbI), aktuelles Recht zum Dienstverhältnis (ARD), [Zeitschrift für Vergaberecht](#) (RPA), Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) und Zeitschrift für Gesundheitsrecht (ZfG).

9. PräsidentInnenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet. Sehr zu begrüßen ist die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung hat zum Ziel, ein gemeinsames Ausbildungsangebot für alle Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz und dessen Kooperationspartner, der Wirtschaftsuniversität Wien, konnte ein attraktives Ausbildungsprogramm erarbeitet werden. Entscheidende Vorteile dieser gemeinsamen Veranstaltungen sind zum einen, dass auch für Fachbereiche, in denen nur wenige Richterinnen und Richter tätig sind, Fortbildungen angeboten werden können, und zum anderen, dass die Vernetzung zwischen den Gerichten verbessert wird. Nähere Informationen finden sich im Internet unter der Adresse www.jku.at/Verwaltungsgerichte.

Ziel der Arbeitsgruppe Verfahrensrecht ist die Abstimmung verfahrensrechtlicher Fragen zwischen den Gerichten sowie die Erarbeitung von Mustern bzw Vorlagen.

Im Berichtsjahr hatte das Bundesverwaltungsgericht den Vorsitz dieser Konferenz inne. Die beiden in Wien geplanten Sitzungen mussten aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden. Dennoch fand ein reger Austausch in der Präsidentenkonferenz und in den Arbeitsgruppen per Mail und per Videokonferenz statt. Die Einrichtung der Präsidentenkonferenz hat sich in der schwierigen Zeit der Pandemie wiederum sehr bewährt. Das Spektrum der Aktivitäten reichte von der Abstimmung von Schutzmaßnahmen über einen Judikuraustausch bis hin zu gemeinsamen Anregungen betreffend die Gesetzgebung. Sehr gut funktioniert hat auch die Verlagerung des Weiterbildungsangebotes der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit von Präsenzveranstaltungen hin zu Onlineseminaren. Der Kursbetrieb konnte auf diese Art weitgehend durchgängig aufrecht erhalten werden.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1.377 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 697 Beschwerden in Strafsachen, 16 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), 1 Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 4 Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, 10 Säumnisbeschwerden sowie 655 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 308 Fällen um die Vollziehung von 28 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 347 Fällen um die Vollziehung von 29 verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 1, 5 und 6 wird verwiesen.

Die Strafverfahren betrafen 48 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bildeten die Übertretungen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung (185), Kraftfahrzeuggesetz (108), Bundesstraßen-Mautgesetz (50), Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (35), Führerscheinggesetz (33), COVID-19-Maßnahmengesetz (30), Gewerbeordnung (23), Ausländerbeschäftigungsgesetz (22), Baugesetz (20), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (17) und Sicherheitspolizeigesetz (16).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bildeten die Beschwerden nach folgenden Gesetzen: Epidemiegesetz (150), Baugesetz (107), Führerscheinggesetz (77), Grundverkehrsgesetz (39), Kriegsopferabgabegesetz (30), Gemeindevergnügungssteuergesetz (28), Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (23), Mindestsicherungsgesetz (21), Raumplanungsgesetz (21), Waffengesetz (20), Gewerbeordnung (16) und Flurverfassungsgesetz (11).

Bei der Zählweise der Rechtssachen gibt es deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten. Zur Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass dann, wenn eine Person im gleichen Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft wurde und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen Beschwerde erhoben hatte, dies nur als eine Rechtssache gezählt wird, soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat.

Nach der Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur ein Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien unterschiedliche Beschwerden erhoben haben.

Verfahren vor Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Verfahrens.

Im Berichtsjahr sind 1.302 Beschwerdeschriftsätze eingelangt.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr betrug 1.102. Es wurden 580 Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen, 11 Maßnahmenbeschwerden, 1 Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 1 Beschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz, 6 Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, 6 Säumnisbeschwerden sowie 494 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 271 Fällen um die Vollziehung von 30 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 228 Fällen um die Vollziehung von 27 verschiedenen Bundesgesetzen. In 21 Fällen (somit in 1,9 Prozent der Verfahren) wurde die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 668. Davon sind lediglich 20 vor dem 01.01.2020 angefallen.

In 544 Verfahren (somit in ca 50 Prozent aller Fälle) waren mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 4). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 607 Fällen (somit in ca 55 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 4).

Im Berichtsjahr wurden 5 Verfahren erledigt, in denen ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt worden war (0,5 Prozent der Verfahren). Die beantragte Verfahrenshilfe wurde in allen Fällen versagt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Administrativverfahren knapp 3 Monate und bei den Verwaltungsstrafverfahren knapp 4 Monate.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 2 und 7 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wurden im Berichtsjahr 46 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 93 Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Bei 7 Revisionen handelte es sich um Amtsrevisionen. Im Berichtsjahr wurde kein Fristsetzungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof gestellt.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 38 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes. In 37 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab. In 1 Fall wies er die Beschwerde zurück. Es ist somit keiner Beschwerde stattgegeben worden.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 72 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg, darunter waren 6 Amtsrevisionen. In 3 Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen, in 53 Fällen wies er die Revision als unzulässig zurück. 4 Verfahren wurden eingestellt. In 12 Verfahren wurde der Revision stattgegeben, dh die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben (11) bzw teilweise aufgehoben (1).

3 Amtsrevisionen wurden ab- bzw zurückgewiesen, bezüglich 1 Amtsrevision wurde das Verfahren eingestellt, 1 Amtsrevision wurde stattgegeben, 1 Amtsrevision wurde teilweise stattgegeben.

Es ist somit rund 17 Prozent der Revisionen stattgegeben worden (vergleichsweise betrug die Zahl der Stattgebungen aller vom Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2019 erledigten Revisionen rund 25 Prozent).

Das starke Überwiegen der Zurückweisungen hat seinen Grund darin, dass der Verwaltungsgerichtshof zulässigerweise nur angerufen werden kann, wenn die Lösung eines Falles von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Auf die Anlagen 8 und 9 wird verwiesen.

b) Normprüfungsanträge des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr drei Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

In allen drei Verfahren wurde der Antrag gestellt, die Wortfolge „von 5.000“ (Mindeststrafe) in § 120 Abs 1b Fremdenpolizeigesetz – nicht unverzügliche Ausreise nach rechtskräftiger Rückkehrentscheidung und erfolgtem Rückkehrberatungsgespräch – als verfassungswidrig aufzuheben. Im Jahr 2019 war bereits in acht weiteren Verfahren ein solcher Antrag gestellt worden.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass die hohe Mindeststrafe – insbesondere im Vergleich mit den für andere Übertretungen in dieser Bestimmung festgesetzten Mindeststrafen – sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 10.03.2020, ZI G 163/2019-16 ua, die Wort- und Ziffernfolge „von 5.000“ als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass diese nicht mehr anzuwenden ist.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat dem Gerichtshof der Europäischen Union im Berichtsjahr keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Das Landesverwaltungsgericht ist in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Landesverwaltungsgerichtes. Weiters wird die organisatorische Unabhängigkeit durch ein nun für alle Verwaltungsgerichte verfassungsmäßig verankertes Recht auf Erstattung eines Dreivorschlages bei der Besetzung der Stellen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gewährleistet. Zudem ist der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg nun in vielen Fällen Dienstbehörde betreffend das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter. Er ist bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts in Einzelfällen an keine Weisungen gebunden. Weiters ist der Präsident bei der Zuweisung von sonstigen Bediensteten an das Landesverwaltungsgericht oder von diesem an eine andere Dienststelle des Landes gesetzlich verpflichtend zu hören. Alle Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Die personelle Ausstattung des Landesverwaltungsgerichtes und die Raumkapazität sind im Moment ausreichend, wobei darauf hinzuweisen ist, dass derzeit eine vergleichsweise hohe Unsicherheit bei der Abschätzung der benötigten Ausstattung besteht, da vor allem die Zahl der Verfahren, die aufgrund der COVID-19-Pandemie anhängig wird, nicht abzusehen ist und einer sehr hohen Schwankungsbreite unterliegen kann.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Jahr 2020 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1.377) im Vergleich zum Vorjahr (887) um rund 55 Prozent zugenommen.

Die Zahl der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen hat sich von 422 im Jahr 2019 auf 697 im Berichtsjahr vergrößert (plus 65 Prozent). Die Zahl der neuen Strafsachen bei den Bezirkshauptmannschaften hat im Berichtsjahr mehr als 317.000 betragen. Die entsprechende Zahl für das Jahr 2019 lag bei mehr als 320.000. Daraus errechnet sich eine Verringerung von rund 1 Prozent. Nach Einschätzung der Bezirkshauptmannschaften dürfte die im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren niedrige Zahl der Beschwerden ans Landesverwaltungsgericht im Jahr 2020 in Zusammenhang mit den Erledigungszahlen der Bezirks-

hauptmannschaften in diesem Bereich im Jahr 2019 stehen. Die geringeren Erledigungszahlen im Jahr 2020 ergaben sich aufgrund erheblicher Probleme im Rahmen einer Software-Umstellung der Behörden in diesem Bereich. Erwartungsgemäß ist die Zahl der Beschwerden im Berichtsjahr wieder signifikant angestiegen.

Die Anzahl der Verfahren in Administrativsachen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 451 auf 654 erhöht (plus 45 Prozent). Diese Erhöhung dürfte vor allem auf die neu aufgetretenen Verfahren betreffend Vergütungen nach dem Epidemiegesetz 1950 in Folge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. In diesem Bereich ist eine weitere Steigerung der Verfahrenszahlen für 2021 zu erwarten.

Der Anteil der Verfahren in Administrativsachen (einschließlich der Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, der Maßnahmenbeschwerden, der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz und dem Fremdenpolizeigesetz) betrug, gemessen an der Gesamtzahl der angefallenen Rechtssachen (somit einschließlich der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen) im Berichtsjahr ca 50 Prozent (im Vorjahr waren es 52 Prozent, wobei der leichte Rückgang mit der besonders niederen Zahl an Verwaltungsstrafverfahren im Jahr 2020 zu erklären ist).

Der Anteil der Fälle mit Senatszuständigkeit liegt bei einem Prozent. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen in Vorarlberg in keinem Bereich eine Laiengerichtsbarkeit vorgesehen ist. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes haben sich die geringe Senatszuständigkeit und der Verzicht auf die Laiengerichtsbarkeit – insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer und die Verfahrensökonomie – durchaus bewährt. Defizite im Rechtsschutz sind schon aufgrund des Umstandes, dass allen Parteien (also auch der belangten Behörde) die Möglichkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, nicht zu erwarten.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr von 975 auf 1.102 erhöht (plus 13 Prozent).

3. Mündliche Verhandlungen

In ca 50 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zum Vorjahr kleiner geworden (59 Prozent im Jahr 2019).

Deutlich zugenommen hat aufgrund der COVID-19-Pandemie der Anteil der Verhandlungen, bei denen eine Teilnahme per Videokonferenzsystem stattgefunden hat.

4. Teilnahme an den Verhandlungen

In den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, Parteistellung. Insgesamt hat in 195 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren, in denen eine Verhandlung stattgefunden hat, mindestens ein Vertreter einer Behörde an den Verhandlungen teilgenommen (das sind ca 18 Prozent der Verfahren).

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

C Sonstiges

1. COVID-19-Pandemie

Am 25.02.2020 wurden die ersten Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 aus der Familie der Coronaviren in Österreich registriert. Am 11.03.2020 wurde die Erkrankung von der Weltgesundheitsorganisation zur Pandemie erklärt.

Am 15.03.2020 wurde das COVID-19-Maßnahmegesetz beschlossen. Zudem ergingen drei Durchführungsverordnungen betreffend Betriebsschließungen im Bereich des Handels, der Dienstleistungen, Freizeit und Sport. Diese Regelungen traten am 16.03.2020 in Kraft. Weiters wurden allgemeine Ausgangsbeschränkungen mit 16.03.2020 verordnet.

Mit Schreiben des Landesamtsdirektors vom Abend des 15.03.2020 wurde für den Landesdienst festgelegt, dass die Arbeit ab sofort prioritär in Heimarbeit erfolgen soll und dass der Parteienverkehr auf das absolute Minimum eingeschränkt werden soll.

Am 16.03.2020 wurden für die Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes – soweit technisch möglich – Telearbeitsplätze eingerichtet. Ein zu diesem Zeitpunkt laufendes Bewerbungsverfahren für Richter*innen wurde umgehend unterbrochen.

Am 22.03.2020 trat das verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG) in Kraft (BGBl I Nr 16/2020). Dieses Gesetz sah zum einen eine Unterbrechung von Verfahrensfristen bis zum 30.04.2020 vor, schränkte die Durchführung mündlicher Verhandlungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß ein und enthielt eine Verordnungsermächtigung, um Fristen zu verlängern und zu verkürzen. Das COVID-19-VwBG wurde mit BGBl I Nr 42/2020, in Kraft getreten am 15.05.2020, insoweit novelliert, als mündliche Verhandlungen unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen (Abstand, Tragen eines MNS bzw alternativ dem Vorhandensein mechanischer Schutzvorrichtungen (Hygienewände)) wieder durchgeführt werden konnten. Weiters wurden Bestimmungen geschaffen, die eine erleichterte Durchführung von Verhandlungen mittels Videokonferenz ermöglichte.

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde am Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zunächst von der Durchführung von mündlichen Verhandlungen abgesehen. In der Folge wurden Hygienewände angeschafft und die Verhandlungsräume mit solchen ausgestattet. Weiters wurden im Eingangsbereich Desinfektionsmittelpender aufgestellt. Der Sicherheitsdienst im Eingangsbereich wurde angewiesen, Kontrollen der Parteien auf Symptome einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere Fieber über 37,5°) zu prüfen. Die

Hausordnung wurde den neuen Umständen entsprechend angepasst. Ebenso wurden sämtlichen Ladungen Informationsblätter über die Schutzmaßnahmen angeschlossen. Diese wurden auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.

Am 04.04.2020 traten Sonderbestimmungen im Landesverwaltungsgerichtsgesetz (LVwG-G) mit LGBl Nr 19/2020 in Kraft, welche die Beratung und Beschlussfassung der Vollversammlung per Video- oder Telefonkonferenz ermöglichte und weiters die Möglichkeit für einen Umlaufbeschluss per E-Mail geschaffen hat. Von dieser Möglichkeit des Umlaufbeschlusses wurde in der Folge für die Vollversammlungen betreffend die Geschäftsverteilung, den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 und vier Fälle einer Abnahme einer Aufgabe nach § 12 Abs 2 Landesverwaltungsgerichtsgesetz Gebrauch gemacht. Eine Sitzung der Vollversammlung betreffend Vorschläge zur Bestellung einer Richterin bzw eines Richters des Landesverwaltungsgerichtes wurde in Anwesenheit durchgeführt. Um die Sicherheitsvorschriften einzuhalten, wurde diese Sitzung in ein entsprechend großes Sitzungszimmer außerhalb des Landesverwaltungsgerichtes verlegt.

Mitgliederbesprechungen mit Anwesenheit wurden seit Mitte März des Berichtsjahres nicht mehr durchgeführt. Inhalte, die zuvor in den rund jeden Monat stattfindenden Mitgliederbesprechungen kommuniziert wurden, wurden per Mail ausgetauscht.

Die nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes haben in unterschiedlicher Form an der Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie mitgewirkt. So wechselte etwa eine juristische Mitarbeiterin bereits im März des Berichtsjahres in das sogenannte „Infektionsteam“ (Contact Tracing und Absonderung nach Epidemiegesetz). Zeitweise waren auch die anderen juristischen Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes für das Infektionsteam tätig. Ebenso haben drei Sekretariatsbedienstete zeitweise im Infektionsteam unterstützt. Weiters haben zwei Sekretariatsbedienstete die Landesregierung bei der Auszahlung von Unterstützungen aufgrund der COVID-19-Pandemie unterstützt.

Im Berichtsjahr sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes an COVID-19 erkrankt. Die COVID-19-Maßnahmen wurden von allen Mitarbeitenden bestmöglich unterstützt und umgesetzt. Auch was die Kontakte nach außen betrifft, war ein Verständnis für die Notwendigkeit der Schutzmaßnahmen festzustellen. Deren Umsetzung funktionierte weitestgehend klaglos.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie fanden im Berichtsjahr keine Veranstaltungen, wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier oä, statt.

2. Sonstige Aktivitäten

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die speziell für die Anforderungen der Verwaltungsgerichte entwickelten Ausbildungsprogramme der oben schon erwähnten Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit diesem Ausbildungsprogramm steht den Richterinnen und Richtern der Verwaltungsgerichte ein attraktives Angebot zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

Mehrere Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben bei Seminaren an der Verwaltungsakademie Vorarlberg und bei anderen Veranstaltungen als Referenten mitgewirkt.

III. Tabellen und Grafiken

Im Jahr 2020 anhängig gewordene Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	185
Kraftfahrgesetz 1967	108
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	50
LSD-BG	35
Führerscheinggesetz	33
COVID-19-Maßnahmengesetz	30
Gewerbeordnung 1994	23
Ausländerbeschäftigungsgesetz	22
Baugesetz	20
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	17
Sicherheitspolizeigesetz	16
LMSVG	12
Abfallwirtschaftsgesetz	11
ASVG	10
Fremdenpolizeigesetz	9
Parkabgabegesetz	9
Wettengesetz	8
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	7
Raumplanungsgesetz	7
VStG	7
Wasserrechtsgesetz 1959	7
Gemeindeggesetz	6
Landessicherheitsgesetz	6
Güterbeförderungsgesetz 1995	5
Sittenpolizeigesetz	5
Tierschutzgesetz	5
Epidemiegesetz	4
Meldeggesetz	4
Bundesstatistikgesetz	3
Forstgesetz	3
Jugendgesetz	3
Sportgesetz	3
EGVG	2
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	2
Jagdgesetz	2
Kanalisationsgesetz	2
NAG	2
Sammlungsgesetz	2
Schulpflichtgesetz	2
Tabakgesetz	2
Adelsaufhebungsgesetz	1
Bodenseefischereigesetz	1
Gefahrgutbeförderungsgesetz	1
Glücksspielgesetz	1
MinroG	1
Tiertransportgesetz	1
VVG	1

WaffG	1
	<hr/>
	697
<u>II. Beschwerden, Prüfungsanträge</u>	
1. Maßnahmenbeschwerden	16
2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	4
3. Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz	1
	<hr/>
	21
<u>III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze</u>	
1. Beschwerden nach dem Baugesetz	107
2. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz	39
3. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabegesetz	30
4. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz	28
5. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz	21
6. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz	21
7. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz	11
8. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	8
9. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz	8
10. Beschwerden nach dem Zweitwohnsitzabgabegesetz	8
11. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz	4
12. Beschwerden nach dem Jagdgesetz	3
13. Beschwerden nach dem Straßengesetz	3
14. Beschwerden nach dem Bodenseefischereigesetz	2
15. Beschwerden nach der Feuerpolizeiordnung	2
16. Beschwerde nach dem Bestattungsgesetz	1
17. Beschwerde nach dem Bienenzuchtgesetz	1

18. Beschwerde nach dem Campingplatzgesetz	1
19. Beschwerde nach dem Gemeindegesetz	1
20. Beschwerde nach dem Gemeindebedienstetengesetz	1
21. Beschwerde nach dem Güter- und Seilwegegesetz	1
22. Beschwerde nach dem Landes-Sicherheitsgesetz	1
23. Beschwerde nach dem Landesvolksabstimmungsgesetz	1
24. Beschwerde nach dem Schulerhaltungsgesetz	1
25. Beschwerde nach dem Spitalgesetz	1
26. Beschwerde nach dem Sportgesetz	1
27. Beschwerde nach dem Veranstaltungsgesetz	1
28. Beschwerde nach dem Wettengesetz	1
	<hr/>
	308

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Beschwerden nach dem Epidemiegesetz	150
2. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz	77
3. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	23
4. Beschwerden nach dem Waffengesetz	20
5. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994	16
6. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz	8
7. Beschwerden nach dem Kraftfahrzeuggesetz	7
8. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz	7
9. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz	6
10. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	5
11. Beschwerden nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
12. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung	3
13. Beschwerden nach der Bundesabgabenordnung	2

14. Beschwerden nach dem Finanzausgleichsgesetz	2
15. Beschwerden nach dem Grundsteuergesetz	2
16. Beschwerden nach dem MinroG	2
17. Beschwerden nach dem Tierschutzgesetz	2
18. Beschwerde nach dem Abgabenexekutionsgesetz	1
19. Beschwerde nach dem Apothekengesetz	1
20. Beschwerde nach dem Ärztegesetz	1
21. Beschwerde nach dem Eisenbahngesetz	1
22. Beschwerde nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz	1
23. Beschwerde nach dem Passgesetz	1
24. Beschwerde nach dem Personenstandsgesetz	1
25. Beschwerde nach dem Seilbahngesetz	1
26. Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz	1
27. Beschwerde nach dem Tierseuchengesetz	1
28. Beschwerde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz	1
29. Beschwerde nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz	1
	<hr/>
	347
<u>V. Sonstige Angelegenheiten und Rechtshilfesachen:</u>	4
Gesamt	<hr/>
	1.377

Im Jahr 2020 erledigte Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen:

Zurückweisung	39
Abweisung	254
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	130
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	98
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	4
Einstellung wegen Verjährung	12
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	43
	<hr/>
	580

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden:

Zurückweisung	8
Abweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	11

2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz:

Zurückweisung	1
Abweisung	3
Stattgebung zur Gänze	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	6

3. Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

Abweisung	1
	<hr/>
	1

4. Beschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz:

Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	1

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	12
Abweisung	61
Stattgebung zur Gänze	12
Teilweise Stattgebung	11
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	11
	<hr/>
	107
2. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	11
Stattgebung zur Gänze	14
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	7
	<hr/>
	33
3. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz:	
Zurückweisung	4
Abweisung	16
Stattgebung zur Gänze	6
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	29
4. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	3
Abweisung	4
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	10
5. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabengesetz:	
Abweisung	6
Teilweise Stattgebung	2
	<hr/>
	8
6. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	2
Stattgebung zur Gänze	3
	<hr/>
	6

7. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz:	
Abweisung	7
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	8
8. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz:	
Abweisung	7
Stattgebung zur Gänze	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	12
9. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz:	
Abweisung	20
Stattgebung zur Gänze	2
	<hr/>
	22
10. Beschwerden nach dem Straßengesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
11. Beschwerden nach dem Güter- und Seilwegegesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	2
12. Beschwerde nach dem Schulerhaltungsgesetz:	
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	1
13. Beschwerde nach dem Jagdgesetz:	
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	1
14. Beschwerde nach dem Sportgesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
15. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz:	
Teilweise Stattgebung	3
	<hr/>
	3

16. Beschwerde nach dem Spitalgesetz: Teilweise Stattgebung	1
	<hr/> 1
17. Beschwerde nach dem Bodenseefischereigesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
18. Beschwerden nach der Feuerpolizeiordnung: Stattgebung zur Gänze	2
	<hr/> 2
19. Beschwerden nach dem Wasserversorgungsgesetz: Zurückweisung Abweisung	1 1
	<hr/> 2
20. Beschwerde nach dem Veranstaltungsgesetz: Teilweise Stattgebung	1
	<hr/> 1
21. Beschwerde nach dem Gesetz ü das Gemeindegut: Teilweise Stattgebung	1
	<hr/> 1
22. Beschwerde nach dem Kindergartengesetz: Zurückweisung	1
	<hr/> 1
23. Beschwerden nach dem Landes-Sicherheitsgesetz: Teilweise Stattgebung Stattgebung zur Gänze Zurückweisung	2 2 1
	<hr/> 5
24. Beschwerde nach dem Starkstromwegegesetz: Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/> 1

25. Beschwerden nach dem Zweitwohnsitzabgabegesetz:	
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	4
	<hr/>
	6
26. Beschwerde nach dem Jagdabgabegesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
27. Beschwerde nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
28. Beschwerde nach dem Gemeindebedienstetengesetz:	
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	1
29. Beschwerde nach dem Bestattungsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
30. Beschwerde nach dem Campingplatzgesetz:	
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	1

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze:

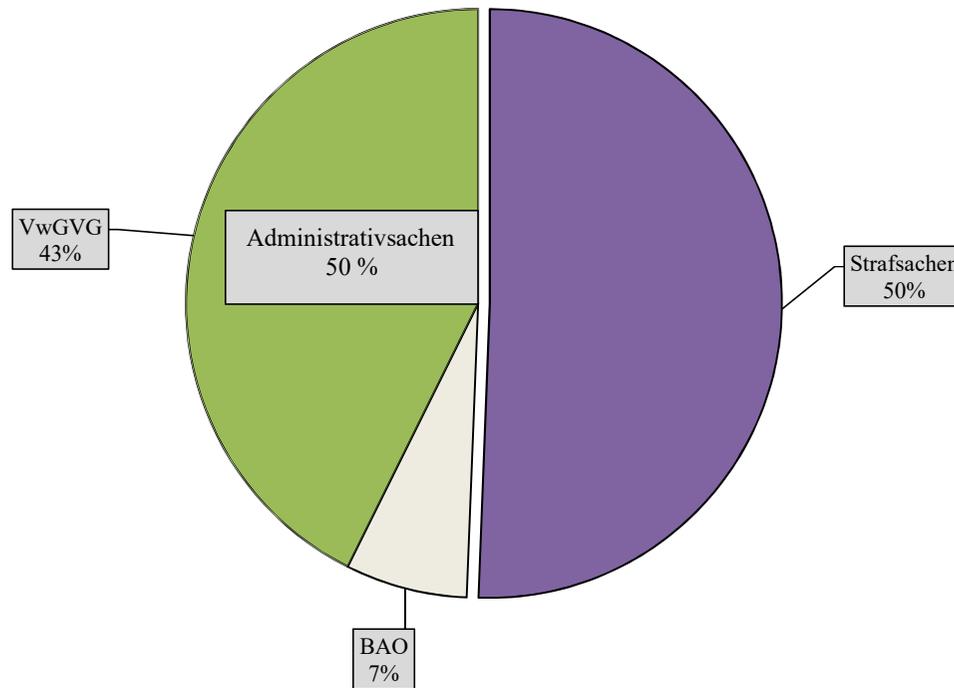
1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz:	
Abweisung	58
Stattgebung zur Gänze	8
Teilweise Stattgebung	6
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	8
	<hr/>
	80
2. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994:	
Abweisung	13
Stattgebung zur Gänze	1
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	17

3. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz:	
Abweisung	8
Stattgebung zur Gänze	2
	<hr/>
	10
4. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:	
Abweisung	11
Stattgebung zur Gänze	8
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	20
5. Beschwerden nach dem Epidemiegesetz:	
Zurückweisung	8
Abweisung	32
Stattgebung zur Gänze	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	6
	<hr/>
	47
6. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung:	
Abweisung	2
Zurückweisung	1
	<hr/>
	3
7. Beschwerden nach dem Waffengesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	9
Stattgebung zur Gänze	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	14
8. Beschwerde nach dem Tierseuchengesetz:	
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	1
9. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz:	
Abweisung	3
Teilweise Stattgebung	2
Zurückweisung	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	9
10. Beschwerden nach der Bundesabgabenordnung:	
Abweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	2

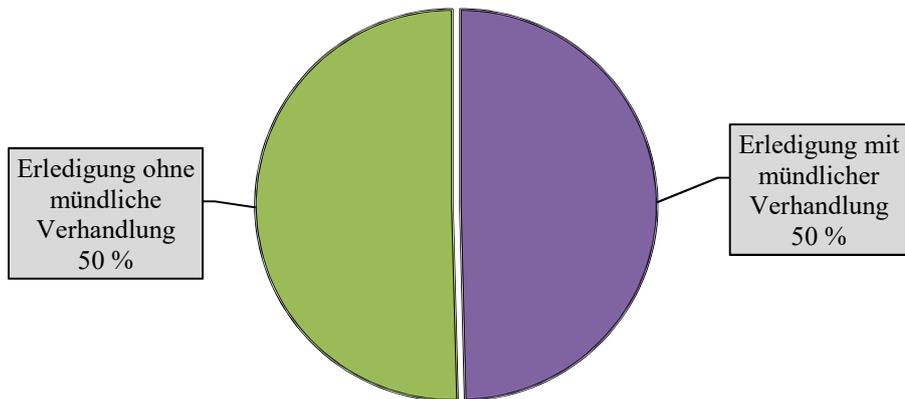
11. Beschwerde nach dem Kommunalsteuergesetz: Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/> 1
12. Beschwerde nach dem Apothekengesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
13. Beschwerde nach dem Forstgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
14. Beschwerden nach dem Eisenbahngesetz: Stattgebung zur Gänze	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/> 2
15. Beschwerde nach dem Abfallwirtschaftsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
16. Beschwerden nach dem Kraftfahrgesetz: Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/> 3
17. Beschwerde nach dem Abgabenexekutionsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
18. Beschwerde nach dem Tierschutzgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
19. Beschwerden nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz: Abweisung	1
Teilweise Stattgebung	2
	<hr/> 3
20. Beschwerde nach dem Mineralrohstoffgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1

21. Beschwerde nach dem Passgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
22. Beschwerde nach dem Personenstandsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
23. Beschwerde nach dem Vereinsgesetz: Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/> 1
24. Beschwerden nach dem Finanzausgleichsgesetz: Abweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/> 3
25. Beschwerden nach dem Grundsteuergesetz: Abweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/> 2
26. Beschwerden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz: Abweisung	2
	<hr/> 2
27. Beschwerde nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz: Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/> 1
<u>V. Sonstige Angelegenheiten und Rechtshilfesachen:</u>	
Zurückweisung	2
Abweisung	1
	<hr/> 3
Gesamt	1102

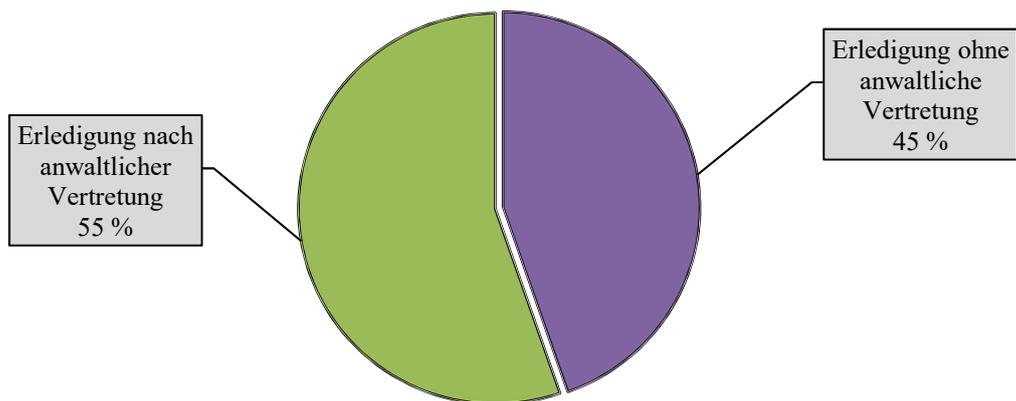
Anfall von Rechtssachen 2020

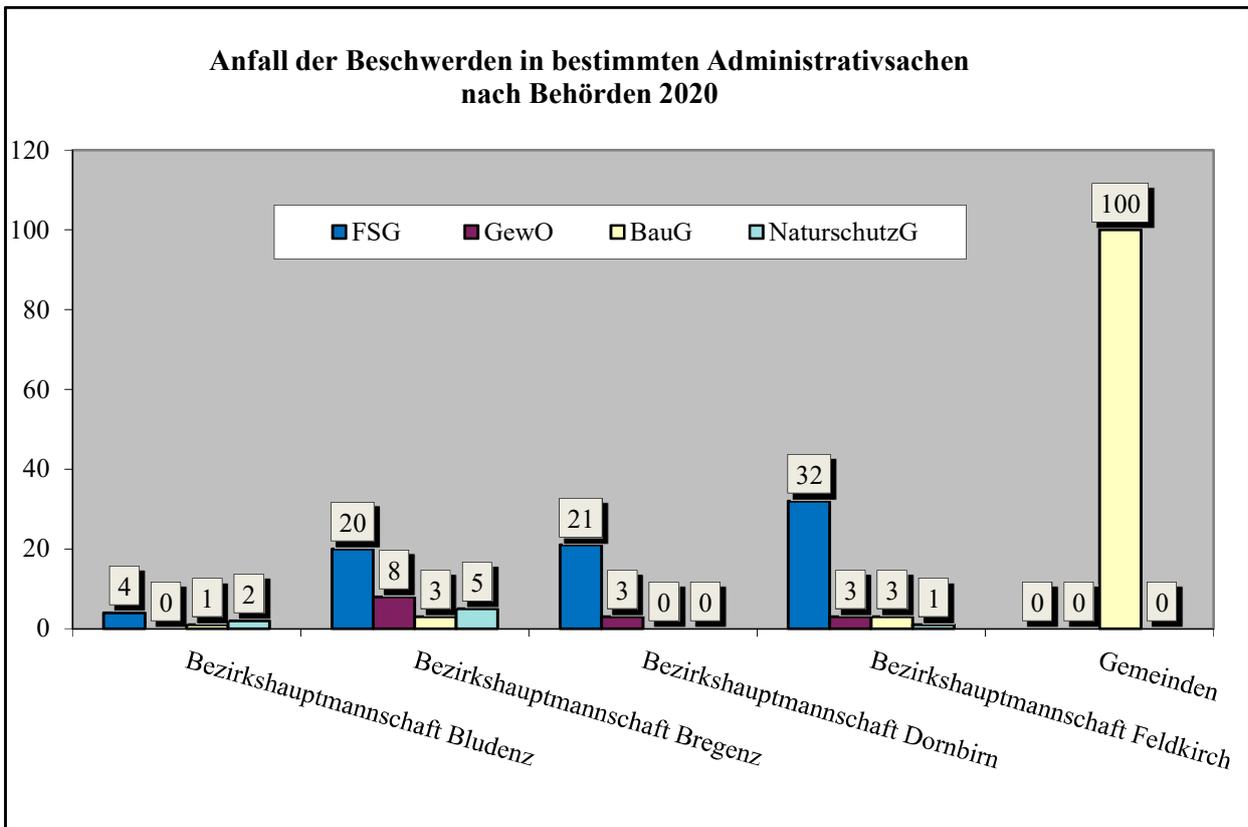
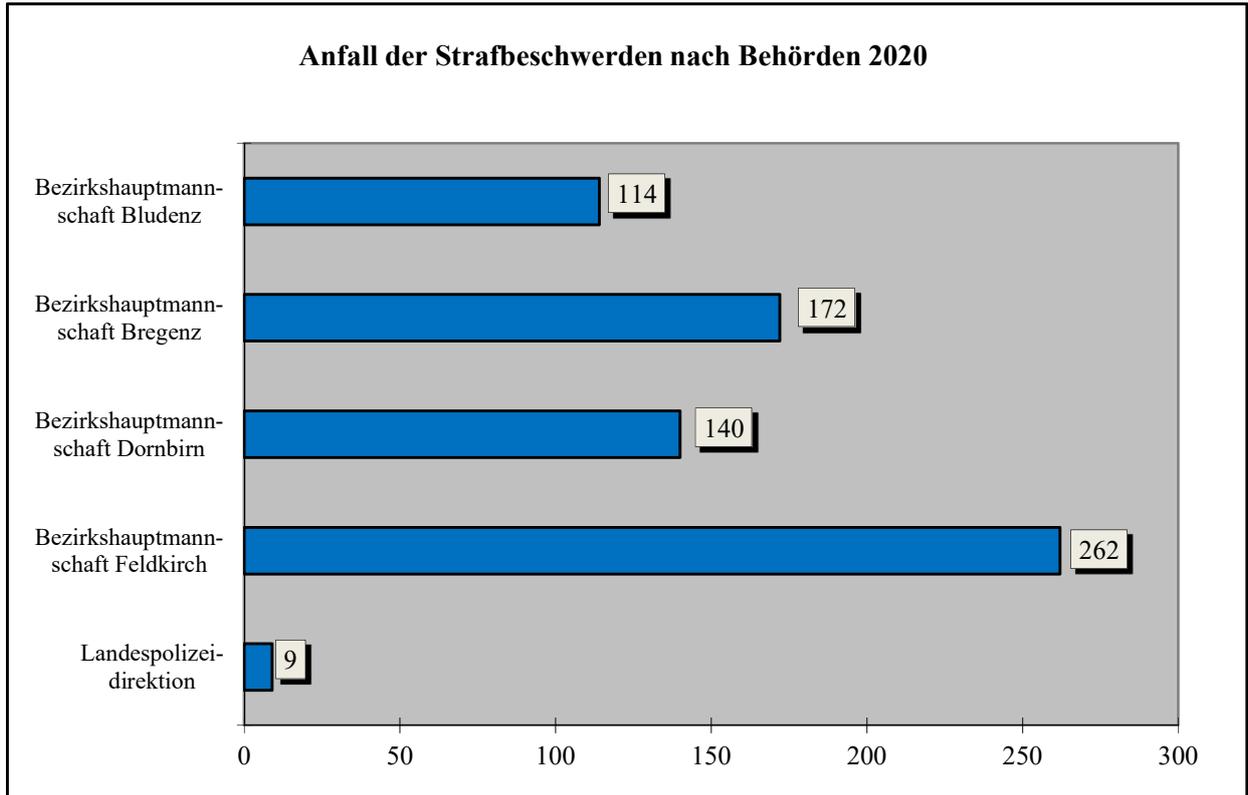


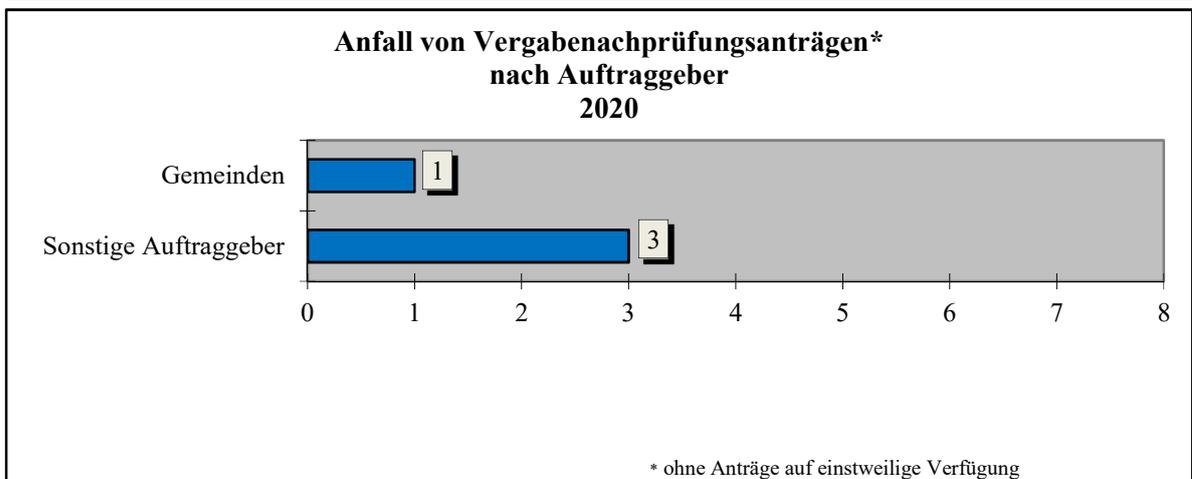
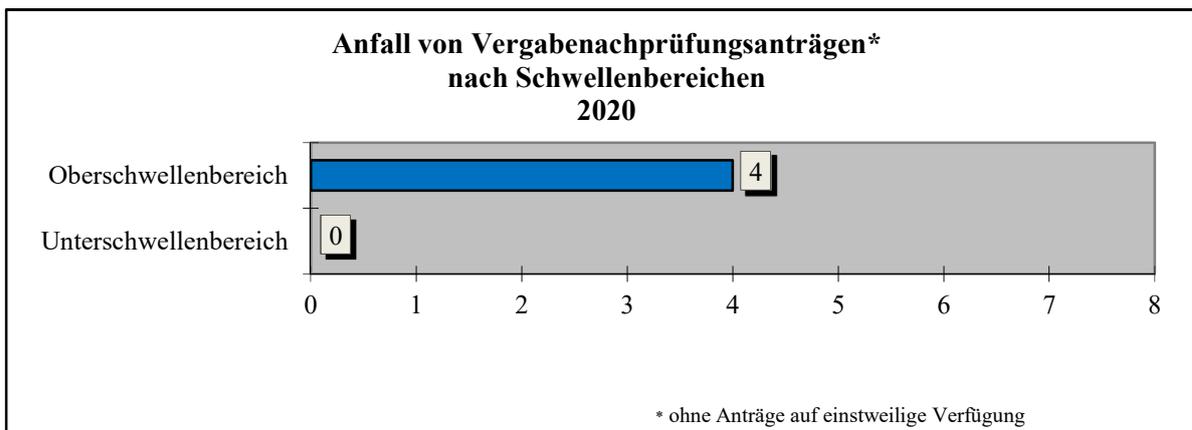
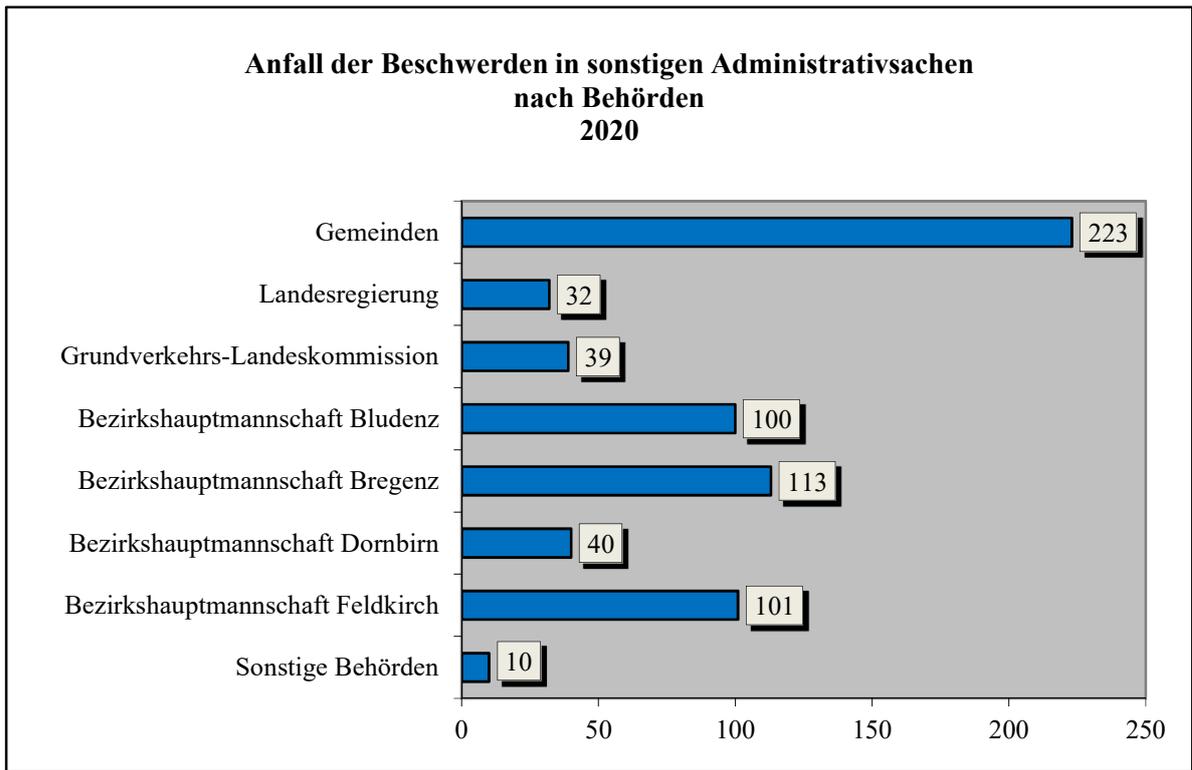
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung 2020



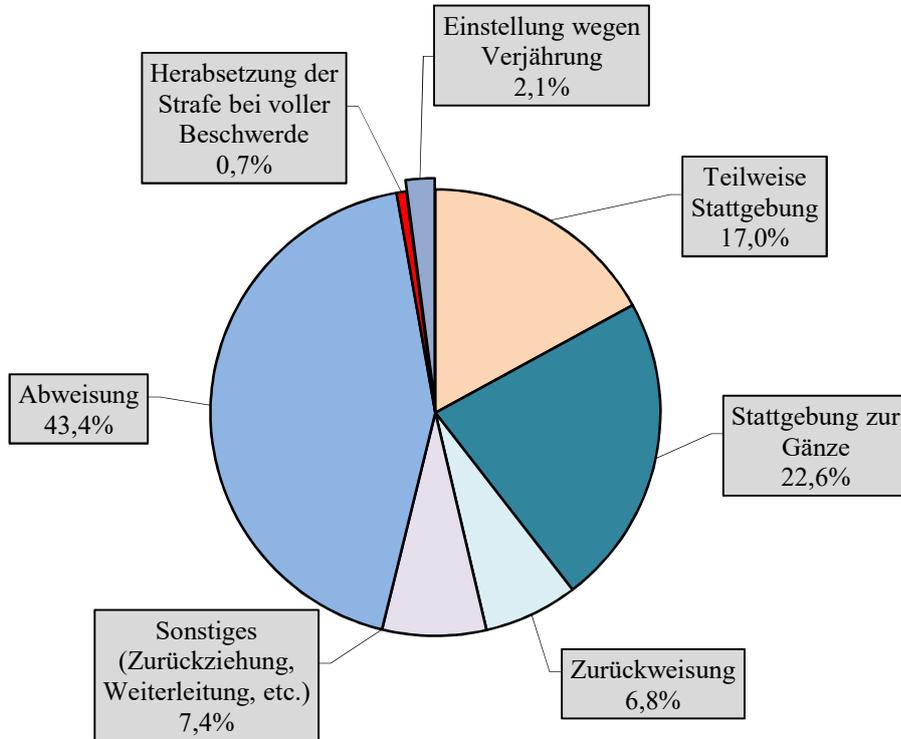
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung 2020







Inhalt der Erledigungen der Strafbeschwerden 2020



Inhalt der Erledigungen aller sonstigen Beschwerden und Anträge 2020

